

RICHTLINIEN LÜFTEN

RICHTIGES LÜFTEN STEIGERT DIE BEHAGLICHKEIT UND VERHINDERT FEUCHTIGKEITSSCHÄDEN IN DER WOHNUNG

Warum entstehen Feuchtigkeitsschäden in bewohnten Räumen?

Die Bauqualität wurde in den letzten Jahren vor allem in wärme- technischer Hinsicht stark verbessert. Trotzdem werden vermehrt Feuchtigkeitsschäden gerade in neueren Wohnbauten festgestellt. Die neuen, dicht schliessenden Fenster reduzieren die Luftwechselrate und führen in bewohnten Räumen zu steigender Luftfeuchtigkeit.

Diese Feuchtigkeit wird an Stellen mit niedriger Oberflächentemperatur, also an Fenstern, Aussenecken etc., als Kondensat aus- geschieden. Schimmelpilzbildung, Verfärbung und übler Geruch können in der Folge auftreten.

Durch richtiges Lüften können solche Feuchtigkeitsschäden verhindert werden. Richtiges Lüften steigert Ihr Wohlbefinden in der Wohnung und ist für Ihre Gesundheit wichtig.

RICHTIGES LÜFTEN HEISST:

1. Kurz und kräftig lüften

Lüften Sie zum Erneuern der verbrauchten Luft 2 bis 4 x pro Tag maximal 5 Minuten; am besten mit Durchzug durch sämtliche Räume.

2. Kein Dauerlüften

Vermeiden Sie während der Heizperiode offene Fenster (z.B. Kippstellung) über längere Zeit und damit das Auskühlen der angrenzenden Wandoberfläche (Kondensatbildung).

3. Nach dem Duschen oder Baden lüften

Verhindern Sie, dass feuchte Luft in Wohn- oder Schlafräume gelangt.

4. Beim Kochen Dampfabzug einschalten

5. Luftbefeuchter kontrolliert einsetzen

Die relative Luftfeuchtigkeit darf nicht mehr als 50% betragen. Kontrollieren Sie mittels Hygrometer.

6. Bei zu hoher Luftfeuchtigkeit vermehrt lüften

Dies gilt speziell für Neubauwohnungen. Lüften Sie bei stickiger oder schwüler Raumluft alle 2 bis 3 Stunden. Keinesfalls aber Dauerlüften.

7. Allgemein

Bitte beachten Sie die Regeln für das richtige Lüften vor allem während der Heizperiode, da die tiefen Aussentemperaturen das Ausscheiden von Oberflächenkondensat und damit Feuchtigkeitsschäden begünstigen. Zweckmässiges Lüften ist aber auch während der warmen Jahreszeit für Ihr Wohlbefinden zu empfehlen (vgl. auch Artikel 5 der «Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag»).